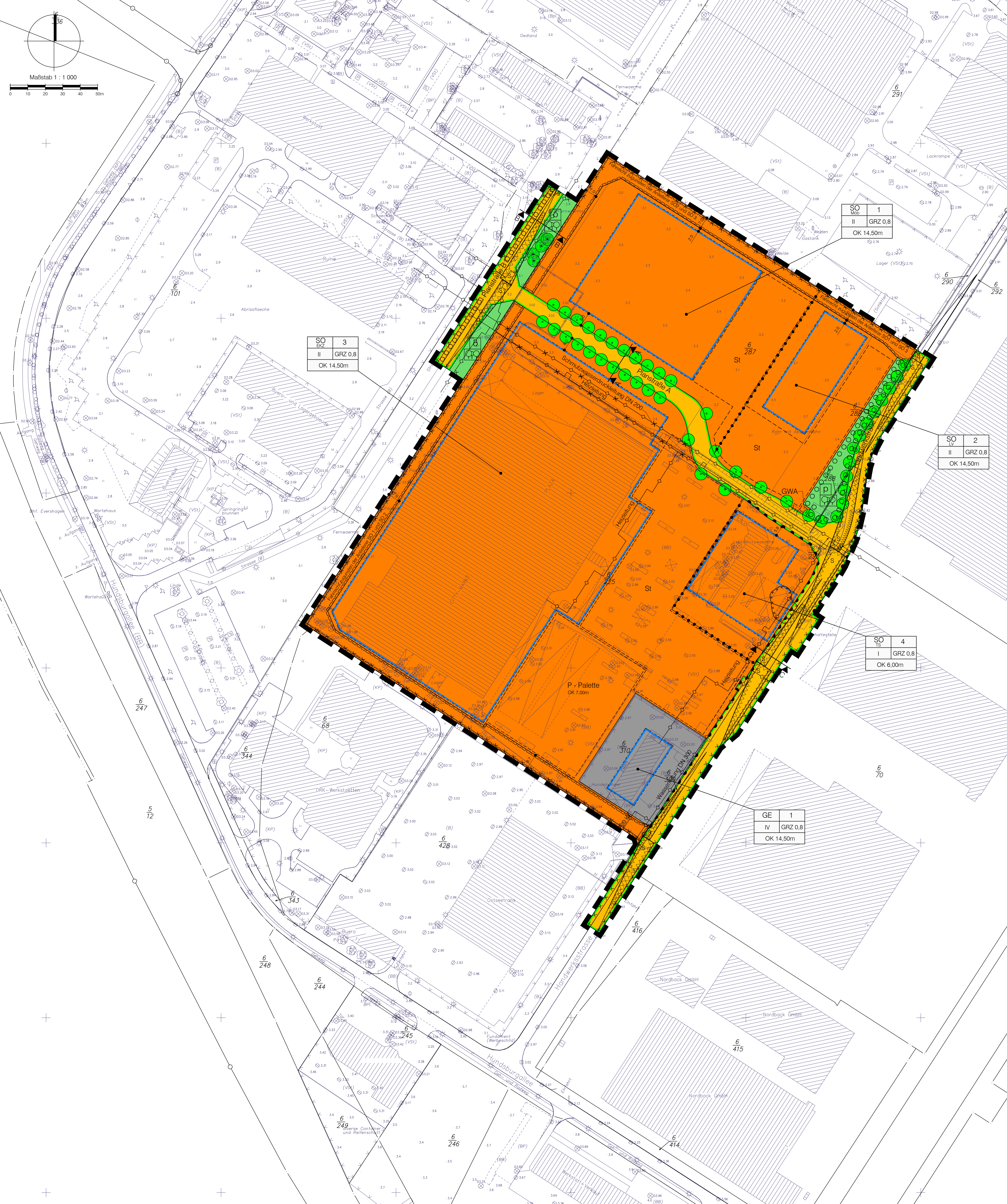


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 06 SO. 137 FÜR DAS "EINKAUFSZENTRUM HANDWERKSTRASSE"



Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468 u. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 12. 2003 (GVBl. M-V S. 690) und nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. 10. 2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06. 2004 (GVBl. M-V S. 302), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 06. 04. 2005 / 03. 04. 2006 und mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 06 SO 137 für das „Einkaufszentrum Handwerkstraße“, westlich der Handwerkstraße und östlich des ehemaligen Betriebsgeländes von Shanty-Moden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

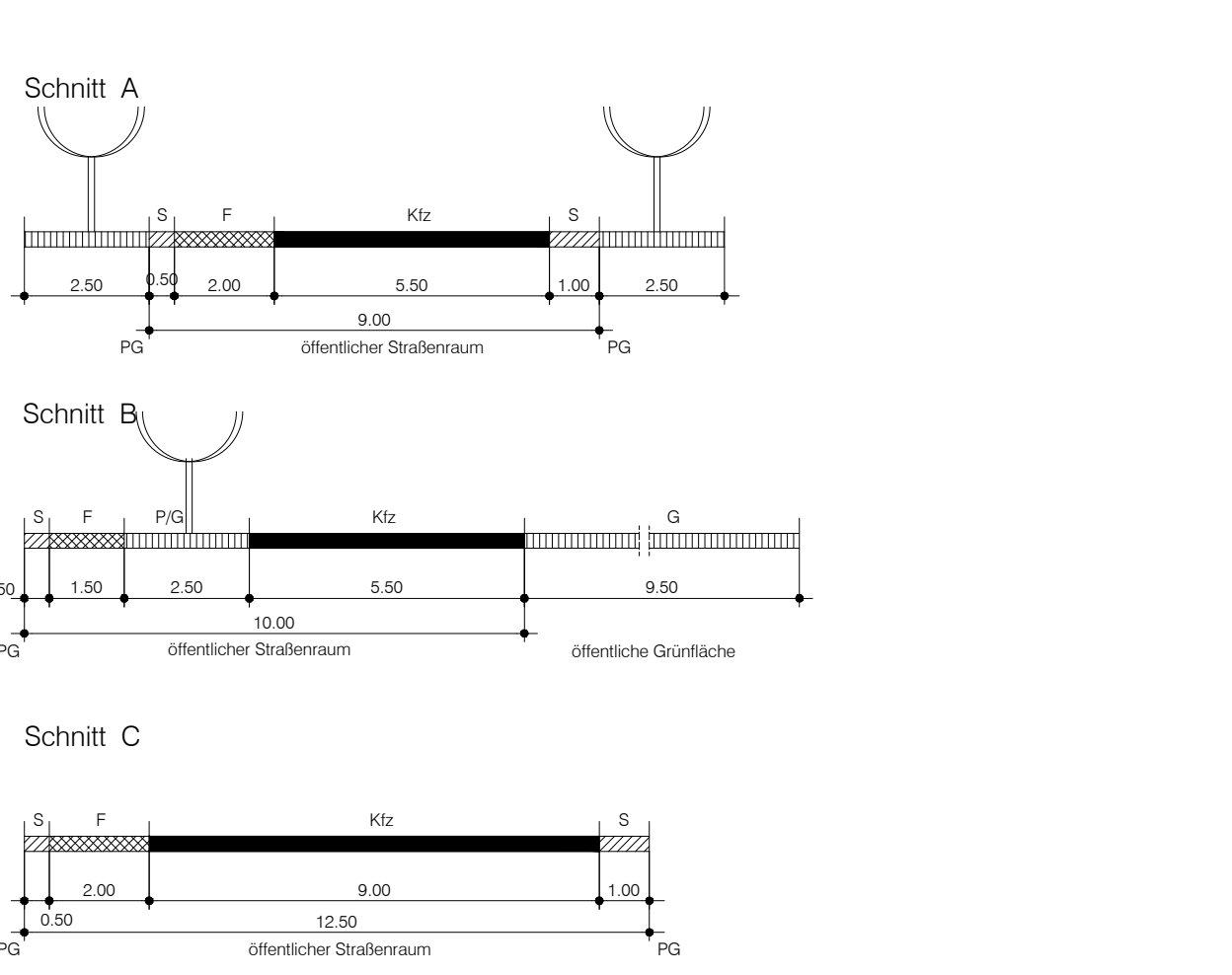
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- Möb. Möbelmarkt LV Lebensmittelmarkt**
- EKZ Einkaufszentrum TS Tankstelle**
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 2 Vollgeschosse
 - OK Oberkante als Höchstmaß über Straßenverkehrsfläche
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Anschlußverbot: Bereich ohne Ein- und Ausfahrten für Verkehrsfläche
- GRÜNLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen

- Zweckbestimmung:**
- Ö öffentlich
 - P privat
 - Strassenbegleitgrün
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umringung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
 - lineares Anpflanzangebot
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Umringung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Zweckbestimmung:
 - St Stellplätze
 - P-Palette
 - GWA Gemeinschaftswerbeanlage für Nutzungen innerhalb der Sondergebiete SO1 bis SO4
 - mit Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - Umringung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - S Sichtfläche
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- 11 vorhandene Höhe nach HN
 - 12 vorhandene Flurstücksgrenze
 - 27 Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene hochbauliche Anlagen
 - Bemalung
 - unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
 - unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen fortlaufend
- III. KENNZEICHNUNGEN**
- Umringung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

empfohlene Straßenquerschnitte



- Kfz** = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
G = Grün
P = Parken
S = Schutz- und Randstreifen (Überhang)
PG = Privatgrund

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Sondergebiet Möbelmarkt (SO 1)**
- 1.1 Im Sondergebiet Möbelmarkt ist ein Möbelmarkt zulässig. Eine Verkaufsfäche von 4.500 m² darf nicht überschritten werden. Nachstehende Warensortimente sind ausgeschlossen:
- a) Nahrungs- und Genussmittel
 - b) Drogen- und Parfümerieartikel
 - c) Schuhe, Lederwaren
 - d) Uhren, Schmuck
 - e) Foto, Optik
 - f) Spielwaren, Sportartikel
 - g) Schreibwaren, Bücher, Büroartikel
 - h) HfF Artikel
 - i) Fahrrad
 - j) Bekleidung
- Auf einer Verkaufsfäche von bis zu 10% dürfen branchenübliche Randsortimente in nicht gesonderten Verkaufsabteilungen gehandelt werden.
- Sondergebiet Lebensmittelmarkt (SO 2)**
- 1.2 Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist ein Lebensmittelmarkt zulässig. Eine Verkaufsfäche von 900 m² darf nicht überschritten werden.
- Sondergebiet Einkaufszentrum (SO 3)**
- 1.3 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind folgende Einzelhandelsbetriebe zulässig:
- SB-Warenhaus mit einer Verkaufsfäche von bis zu 7.000 m² und überwiegender Lebensmittelort.
 - Fachmärkte mit einer Verkaufsfäche von insgesamt bis zu 2.000 m². Nachstehende Warensortimente sind ausgeschlossen:
 - a) Nahrungs- und Genussmittel
 - b) Drogen- und Parfümerieartikel
 - c) Schuhe, Lederwaren
 - d) Uhren, Schmuck
 - e) Foto, Optik
 - f) Spielwaren, Sportartikel
 - g) Schreibwaren, Bücher, Büroartikel
 - h) HfF Artikel
 - i) Haushaltwaren, Glas, Porzellan
 - j) Bekleidung
 - Fachmärkte mit einer Verkaufsfäche von insgesamt 4.250 m². Davon sind ausschließlich die Sortimente:
 - a) HfF, Elektroartikel auf bis zu 2.000 m².
 - b) Bekleidung auf bis zu 2.000 m².
 - c) Schuhe, Lederwaren auf bis zu 1.000 m².
 - d) Drogen- und Parfümerieartikel auf bis zu 900 m².
 - e) Spielwaren, Sportartikel auf bis zu 1.000 m².
 - f) Haushaltwaren, Glas, Porzellan auf bis zu 900 m².
- Die Verkaufsfäche der einzelnen Fachmärkte darf eine Größe von jeweils 400 m² nicht unterschreiten. Auf bis zu 10% der jeweiligen Verkaufsfäche dürfen branchenübliche Randsortimente in nicht gesonderten Verkaufsabteilungen gehandelt werden.
4. Fachgeschäfte mit einer Verkaufsfäche von insgesamt 350 m²

- Sondergebiet Tankstelle (SO 4)**
- 1.4 Im Sondergebiet Tankstelle ist zulässig:
- Eine Tankstelle mit Kassenraum und ladernäherm Verkauf sowie automatischer Autoswascheinrichtung
 - Selbstwascheinrichtungen
 - Halle für Kleinreparaturen und Wartungsarbeiten
 - notwendigen Hilfseinrichtungen.
- Gewerbegebiet (GE)**
- 1.5 In dem Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe, nur in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellung-, Wartungs-, Reparatur- und Kundendienstleistungen zulässig § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO
- 1.6 Im Gewerbegebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die immissionsschutzrechtlichen Schalleisungspegel von tags 65 dB(A)/m² und nachts von 50 dB(A)/m² als Höchstgrenze nicht überschreiten. § 1 Abs. 4 BauNVO
- 1.7 In den Sondergebieten dürfen nur die nach Art und Maß der baulichen Nutzung zulässigen Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleisungspegel (Lw) als Höchstgrenze nicht überschreiten:
- | Sondergebiet | Lw in dB(A)/m ² | tags | nachts |
|------------------------|----------------------------|------|--------|
| SO 1 Möbelmarkt | 65 | 50 | 50 |
| SO 2 Lebensmittelmarkt | 65 | 50 | 50 |
| SO 3 Einkaufszentrum | 65 | 60 | 50 |
| SO 4 Tankstelle | 65 | 50 | 50 |

2. Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- 2.1 Innerhalb der Baugebiete SO 3 (Einkaufszentrum) und SO 4 (Tankstelle) darf die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl errechnete zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO beschriebenen Anlagen um bis zu 25% überschritten werden. Die Begrenzung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf 0,8 ist nicht anzuwenden. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
- 2.2 Die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf durch untergeordnete Gebäudeanteile um bis zu 3,0 m überschritten werden. § 18 Abs. 6 BauNVO
- 2.3 Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen ist die Höhenlinie der Straßenbegrenzungslinie der anbaufähigen und zur Grundstückszufahrt dienenden Verkehrsfläche in der Achse der Grundstückszufahrt. § 18 Abs. 1 BauNVO
3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- 3.1 Schuttriecte sind von jeder sichtscheidenden Nutzung, Bepflanzung, Einriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Bäume mit einem Kronenansatz oberhalb 2,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche.
4. Werbestellen: § 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 BauGB, § 14 BauNVO
- 4.1 Werbestellen sind innerhalb der Baugebiete SO 1, SO3 und SO4 unzulässig. Im Gebiet SO 2 ist ein Werbetermin als Gemeinschaftsanlage für die Baugebiete SO 1 bis SO 4 nur innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche zulässig. Eine Höhe von 20 m über dem Bezugspunkt gemäß Festsetzung Nr. 2.3 darf nicht überschritten werden.
5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 5.1 Auf den festgesetzten Standorten für das Pflanzen von Einzelbäumen sind Bäume als Hochstämme zu pflanzen. Entlang der Handwerkstraße, der Planstraße A sowie der Planstraße B sind jeweils nur eine Baumart zu verwenden.
- 5.2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der privaten Grünfläche westlich der Handwerkstraße ist eine Gehölzpflanzung aus Heistem und Sträuchern anzulegen. Die Pflanzdichte soll je nach Art ein Stück Strauch pro 1,0 bis 1,5 m² betragen. Je angelegten 10 m² sind mindestens ein Heister zu pflanzen.
- 5.3 Innerhalb der mit einem linearen Anpflanzangebot festgesetzten Verkehrsflächen sind insgesamt mindestens vier großkronige Straßenbäume gleicher Art als Hochstämme zu pflanzen.
- 5.4 Alle zu pflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Pflanzen müssen den Gütebestimmungen für Bäume entsprechen. Für die Bäume wird als Mindestanforderung die Qualität H 3x verplant, mit Drahtbällern, Stammumfang 18/20 cm festgesetzt. Die Baumscheiben müssen eine Größe von mindestens 9,0 m² besitzen. Die Breite des unbesetzten Baumstammstumpens darf 2,50 m nicht unterschreiten. Der Baumstammstumpf darf durch unterirdische Einbauten im Bereich der Baumgrube nicht weiter verringert werden. Für die zu pflanzenden Heister ist Ballenware zu verwenden. Die Höhe soll 200 - 250 cm betragen, die der Sträucher mindestens 60 - 100 cm.
6. Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
- 6.1 Die mit einem Erhaltungsangebot festgesetzten Einzelbäume sind vor Beschädigungen zu schützen und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. § 1a Abs. 3 BauGB
7. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 BauGB
- 7.1 Die Festsetzungen unter Nr. 5.1 bis 5.3 dienen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Herstellung von Verkehrsflächen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. Die vorgesehene Maßnahmen unter Nr. 5.1 werden der Planstraße A, die Maßnahmen unter Nr. 5.2 und Nr. 5.3 der Planstraße B zugeordnet. Für alle zugeordneten Maßnahmen gelten die Planvorschriften unter Nr. 5.4.
- 7.2 Die Fertigstellungs- und Entwicklungspläne gemäß Punkt 7.1 zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen soll über eine Dauer von 4 Jahren durchgeführt werden, um die entsprechenden Qualitätsanforderungen zu erfüllen. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 4 LNatG M-V

8. örtliche Bauvorschriften: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO M-V
- 8.1 In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Ausnahmeweise zulässig sind Hinweisschilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe im Plangebiet ausweisen, wenn sie auf einer Tafel zusammengefasst sind sowie Kandelaberwerbung.
- 8.2 Dachwerbeanlagen sind nur als Firmierung für den jeweiligen Gebäudekomplex zulässig. Sie dürfen die obere Dachkante um nicht mehr als 3,0 m überragen. Alle sonstigen Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Traufe (Schnittlinie Fassade-Dachhaut) zulässig. Die Länge einer Werbeanlage darf zwei Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten.
- 8.3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Lauflichter sind unzulässig.
- 8.4 Die Errichtung von Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 8.5 Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen Nr. 8.1 in öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen und privaten Grünflächen Werbeanlagen errichtet, die weder Kandelaberwerbung darstellen noch Hinweisschilder sind, welche Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe im Plangebiet auf einer zusammenfassenden Tafel zusammenfassen.
 - entgegen Nr. 8.2 Dachwerbeanlagen errichtet, die keine oder mehr als die Firmierung für den jeweiligen Gebäudekomplex beinhalten und/oder die obere Dachkante um mehr als 3,0 m überragen und/oder sonstige Werbeanlagen errichtet, die die Traufe (Schnittlinie Fassade-Dachhaut) überragen.
 - entgegen Nr. 8.2 Werbeanlagen länger als zwei Drittel der jeweiligen Fassadenlänge errichtet oder solche, deren Abstand zu den seitlichen Gebäudekanten kleiner als 0,60 m ist.
 - entgegen Nr. 8.3 Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltung oder Lauflichter errichtet.
 - entgegen Nr. 8.4 Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen errichtet.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

- Hinweise:
- Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock vom 29.11.2001 sind einzuhalten.
 - Im Plangebiet kann die gefährdete Vogelart des Flussregenpfeifers (Röte Liste M-V) angetroffen werden. Vor Baubeginn sind deshalb potentiell geeignete Flächen auf Baustelligkeit hin zu prüfen. Im Falle eines Fundes ist die Baustelle auf Perioden außerhalb der Brutzeit (Brutzeit Mitte April bis September) zu beschränken. Sind Baustellbeschränkungen nicht möglich ist eine Ausnahme-genehmigung beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu beantragen.
 - Die Belastung der gekennzeichneten Flächen im Sondergebiet SO 4 (Tankstelle), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, beim Verkauf darf, einschließlich der Treppen und Gänge in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in leeren Räumen liegenden Flächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft und saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden, zu den Verkaufsfächen zählen Flächen vor den Kassenzonen darin, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt. Wenn keine geeigneten Anhaltspunkte vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Verkaufsfäche etwa zwei Drittel der Geschosfläche entspricht. In Fällen der „regiierten Lagerhaltung“ erfolgt keine Einbeziehung von Lagerflächen, d.h. diese gehen auch als Verkaufsfäche.
 - Es gilt die Grünflächen-gestaltungssatzung der Hansestadt Rostock vom 09. Oktober 2001, veröffentlicht im Städtischen Anzeiger Nr. 2/2001 vom 17. 10. 2001.
 - Die Verkaufsfäche umfasst die Fläche, die beim Verkauf darf, einschließlich der Treppen und Gänge in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in leeren Räumen liegenden Flächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft und saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden, zu den Verkaufsfächen zählen Flächen vor den Kassenzonen darin, wenn von ihnen aus der Zugang zu weiteren Läden oder Dienstleistungsbetrieben erfolgt. Wenn keine geeigneten Anhaltspunkte vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass die Verkaufsfäche etwa zwei Drittel der Geschosfläche entspricht. In Fällen der „regiierten Lagerhaltung“ erfolgt keine Einbeziehung von Lagerflächen, d.h. diese gehen auch als Verkaufsfäche.
 - Unter „geänderter Verkaufsfäche“ im Sinne der Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.3 wird ein dauerhaft eingerichteter Bereich mit getrennter Kassen- und Rechnungsführung verstanden.
 - Das Plangebiet ist wahrscheinlich mit Kampfmitteln belastet. Vor Beginn der Bauarbeiten sind eine Sondierung und gegebenenfalls eine Beräumung durch den Munitionsbeseitigungsdienst durchzuführen.

Der vorliegende Plan ist eine reaktionale Zusammenfassung aus Ursprungsplan und 1. Änderung.

Angaben zum Ursprungsplan:

Der Ursprungsbebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1999 I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468 u. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 12. 2003 (GVBl. M-V S. 690) und nach § 13 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. 10. 2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 06. 2004 (GVBl. M-V S. 302) am 06. 04. 2005/05. 04. 2006 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der Bebauungsplanung wurde mit Beschluß des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. 08. 2005, Az. Wl 2005-912, 113-03000 (06 SO 137) erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28. 05. 2006 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 28. 06. 2006 in Kraft getreten.

Angaben zu 1. Änderung des Bebauungsplans:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. 12. 2005 (BGBl. I S. 3018) am 07. 10. 2009 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.

Der Beschluß über den Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 18. 11. 2009 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 18. 11. 2009 in Kraft getreten.

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 06. SO. 137 für das "Einkaufszentrum Handwerkstraße" westlich der Handwerkstraße und östlich des ehemaligen Betriebsgeländes von Shanty-Moden in der Fassung der 1. Änderung

